

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums  
für die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen  
in Ausbildungsberufen nach der Lernfeldkonzeption**

Erstfassung: 24.08.2005 Az.: 41-6621.00/208

eingearbeitete Änderungen: 05.07.2006 Az.: 41-6621.00/211

**Stand: 4. August 2006**

<b>Regierungspräsidium</b>	<b>Schulen</b>	
Stuttgart	Berufsschulen mit gewerblichen und kaufmännischen Ausbildungsberufen lt. Anlage 1 - Berufsgruppen I und II	
Karlsruhe		
Freiburg		
Tübingen		

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
des Kultusministeriums  
für die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen  
in Ausbildungsberufen nach der Lernfeldkonzeption**

vom 24. August 2005 Az. 41-6621.00/208  
i.d.F. vom 5. Juli 2006, Az.: 41-6621.00/211

**Anlagen**

Liste der Berufsgruppen I und II

2 Stundentafeln

4 Zeugnisse

1. Abschnitt  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und den Abschluss an den Berufsschulen für die in der Anlage 1 aufgeführten dualen Ausbildungsberufe.

(2) Soweit die Bestimmungen Personenbegriffe wie Schüler, Schulleiter, Klassenlehrer, Vorsitzender, Prüfer oder Bewerber enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

**§ 2**  
**Inhalt, Dauer und Form der Ausbildung; Bildungsplan**

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium für verbindlich erklärten Bildungs- und Lehrplänen sowie nach den als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Stundentafeln.

(2) Die in den Stundentafeln ausgewiesene Projektkompetenz ist integrativer Bestandteil des berufstheoretischen Unterrichts. Sie vermittelt insbesondere diejenigen in den Bildungs- und Lehrplänen genannten Kompetenzen, die über rein berufsspezifische Fachqualifikationen hinausgehen.

(3) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Schuljahre. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch in Form des Blockunterrichts, erteilt.

**§ 3**  
**Maßgebende Noten, Klassenarbeiten, Zeugnisse**

(1) Für die Versetzung sind die maßgebenden Noten entscheidend. Maßgebend sind alle Noten des Pflichtbereichs mit Ausnahme von Religionslehre oder Ethik. Für das Bestehen der Abschlussprüfung gilt § 11 Abs. 4.

(2) Bei Teilnahme am Unterricht im Wahlpflichtbereich werden die im jeweiligen Schuljahr erbrachten Leistungen im Zeugnis ausgewiesen. Diese sind bei der Entscheidung über die Versetzung sowie über das Bestehen der Abschlussprüfung nicht zu berücksichtigen.

(3) In Berufsfachliche Kompetenz und Projektkompetenz sind insgesamt pro Schuljahr mindestens acht Klassenarbeiten anzufertigen. Hiervon muss mindestens eine und können höchstens drei Klassenarbeiten durch gleichwertige Feststellungen (besondere Lernleistungen) im Sinne von § 9 Abs. 6 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 i.d.F. vom 23. März 2004 (K.u.U. S. 87) ersetzt werden.

(4) Die Schüler erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis sowie im zweiten und dritten Schuljahr jeweils am Ende des ersten Schulhalbjahres ein Halbjahreszeugnis. Im Übrigen gilt § 12.

(5) Die Zeugnisse sind mit der Übersicht über die Lernfelder des jeweiligen Ausbildungsberufes gemäß dem für diesen Ausbildungsberuf einschlägigen Landeslehrplan zu ergänzen. Dies gilt nicht bei Ausbildungsgängen, in denen bei der Berufsfachlichen Kompetenz einzelne Schwerpunkte in der Studentafel ausgewiesen sind.

## 2. Abschnitt Versetzung

### § 4 Voraussetzungen

(1) In die nächst höhere Klasse wird versetzt, wenn

1. der aus allen maßgebenden Jahresendnoten (ganze Noten) gebildete Durchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. die Berufsfachliche Kompetenz nicht schlechter als mit "ausreichend" bewertet ist oder, sofern bei der Berufsfachlichen Kompetenz in der Studentafel einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, der auf eine Dezimale berechnete Durchschnitt der Noten der einzelnen Schwerpunkte 4,4 oder besser ist, und

3. nicht mehr als eine der übrigen maßgebenden Jahresendnoten schlechter als mit der Note "ausreichend" bewertet ist. Sind zwei dieser Jahresendnoten schlechter als "ausreichend", ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Noten ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann

- a) die Note "mangelhaft" durch mindestens die Note "befriedigend",
- b) die Note "ungenügend" durch die Note "sehr gut" oder durch zwei Noten "gut".

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 1 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich genügen wird.

(3) Ein Schüler, der das Bildungsziel der Klasse nicht erreicht hat, kann wie ein versetzter Schüler am Unterricht der nächst höheren Klasse teilnehmen, wenn sein Ausbildungsvertrag nicht entsprechend verlängert wird. Er soll über die Folgen der Nichtverlängerung des Ausbildungsvertrages vom Klassenlehrer beraten werden. Die für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen sind zu hören.

## **§ 5**

### **Entscheidung über die Versetzung, Wiederholung**

(1) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Klassenkonferenz. Vorsitzender ist der Klassenlehrer, soweit der Schulleiter nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit "versetzt" oder "Er/Sie hat das Ziel der Klasse nicht erreicht" zu vermerken. Bei einer Versetzung nach § 4 Abs. 2 ist zu vermerken: "Versetzt nach § 4 Abs. 2 der Ordnung des Kultusministeriums für die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Lernfeldkonzeption)".

(3) Bei Nichtversetzung muss das betreffende Schuljahr wiederholt werden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Abschnitt  
**Ordentliche Abschlussprüfung**

**§ 6**  
**Zweck der Prüfung**

In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ausbildungsziel der Berufsschule erreicht hat und über die geforderten allgemeinen und berufstheoretischen Kompetenzen verfügt.

**§ 7**  
**Ort und Zeitpunkt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird an den Berufsschulen abgenommen.
- (2) Die Prüfung findet in der Regel im letzten Schulhalbjahr statt. Die Prüfungstermine werden vom Kultusministerium oder in seinem Auftrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

**§ 8**  
**Zulassung zur Prüfung, Abschlussnoten**

- (1) Zur Abschlussprüfung sind die Schüler der Abschlussklassen zugelassen. Gleiches gilt für Schüler, die
- a) gemäß § 4 Abs. 3 am Unterricht der Abschlussklasse teilgenommen haben oder
  - b) gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 1 der Handwerksordnung nach Anhörung der Berufsschule zur beruflichen Abschlussprüfung zugelassen wurden.
- (2) Aus den Einzelleistungen, die während des Schuljahres im Pflichtbereich erbracht wurden, sind Abschlussnoten in Form ganzer Noten zu bilden. In Bildungsgängen, in denen in Berufsfachlicher Kompetenz nach in der Studententafel ausgewiesenen Schwerpunkten unterrichtet wird, werden statt einer Gesamtnote für Berufsfachliche Kompetenz Abschlussnoten für die einzelnen Schwerpunkte in Form ganzer Noten gebildet. Die Abschlussnoten sind den Schülern spätestens fünf Schultage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Bei zweieinhalb- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsverhältnissen sind die nach Absatz 2 zu ermittelnden Noten aus den Noten des letzten Jahreszeugnisses und den Leistungen des letzten Halbjahres zu bilden.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Abschlussprüfung wird für jede Abschlussklasse an der Berufsschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in der Abschlussklasse im Pflichtbereich mit Ausnahme von Religionslehre oder Ethik unterrichten,
4. erforderlichenfalls weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufene Mitglieder.

Bestehen an einer Berufsschule mehrere Abschlussklassen eines Einzelberufes oder einer Berufsgruppe, kann der Schulleiter für diese Abschlussklassen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Leitung der Prüfung obliegt dem Schulleiter oder einer vom ihm beauftragten Lehrkraft.
- (2) Eine schriftliche Prüfung erfolgt in Deutsch und Gemeinschaftskunde sowie in den Prüfungsbereichen gemäß den jeweiligen Ausbildungsordnungen. Die Prüfung kann auch praktische Elemente enthalten.
- (3) Das Kultusministerium legt die zur Verfügung stehenden Prüfungszeiten fest.
- (4) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder von einer vom Kultusministerium beauftragten Stelle gestellt.
- (5) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet. Dabei sind auch Noten mit einer Dezimale zulässig. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note der schriftlichen Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

## **§ 11**

### **Ermittlung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die in den Zeugnissen nach § 12 Abs. 1 bis 3 auszuweisenden Endnoten sind wie folgt zu bilden:
  1. Für Berufsfachliche Kompetenz, Projektkompetenz und, soweit im Bildungsgang vorgesehen, Wirtschaftskompetenz werden die nach § 8 Abs. 2 ermittelten Noten als Endnoten in das Zeugnis übernommen. Sofern in der Studentafel bei Berufsfachlicher

Kompetenz einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, werden die Noten dieser Schwerpunkte als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

2. Für Deutsch und Gemeinschaftskunde werden die Endnoten jeweils auf Grund der Abschlussnote und der Leistung der schriftlichen Prüfung ermittelt. Dabei zählt die Abschlussnote einfach und die Note der schriftlichen Prüfung doppelt.
3. Für die Prüfungsbereiche gemäß den jeweiligen Ausbildungsordnungen werden die in der Prüfung erzielten Leistungen jeweils in Form einer auf die erste Stelle ermittelten Dezimalnote in das Zeugnis übernommen.

(2) Im Zeugnis ist unter 'Bemerkungen' die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung auszuweisen. Diese auf die erste Dezimale zu errechnende Durchschnittsnote ist als arithmetischer Mittelwert aus den unter Absatz 1 ermittelten Endnoten zu bilden; sie ist Durchschnittsnote im Sinne von Buchst. B Abschnitt I der Verwaltungsvorschrift über die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der Berufsausbildung vom 7. Dezember 2001 (K.u.U. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt die Endnoten nach Absatz 1 sowie die Durchschnittsnote nach Absatz 2 und stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. keine der nach Absatz 1 ermittelten Endnoten "ungenügend" ist,
2. die Leistung in Berufsfachliche Kompetenz mit mindestens "ausreichend" bewertet ist oder, sofern in der Studententafel einzelne Schwerpunkte ausgewiesen sind, der Durchschnitt aus den Endnoten der einzelnen Schwerpunkten mindestens 4,4 beträgt,
3. nicht mehr als eine der Endnoten nach Absatz 1 schlechter als "ausreichend" ist. Ist mehr als eine dieser Endnoten schlechter als "ausreichend", so ist die Prüfung bestanden, wenn folgender Ausgleich gegeben ist:
  - a) bei zwei Endnoten "mangelhaft" mindestens zwei Endnoten "befriedigend"
  - b) bei drei Endnoten "mangelhaft" mindestens eine Endnote "gut" und mindestens zwei Endnoten "befriedigend".

Hierbei darf bei Berufen mit bis zu drei Prüfungsbereichen i.S. von Absatz 1 Nr. 3 höchstens ein Prüfungsbereich mit "mangelhaft", bei Berufen mit mehr als drei Prüfungsbereichen dürfen höchstens zwei Prüfungsbereiche mit "mangelhaft" bewertet sein. Als Endnoten innerhalb der Prüfungsbereiche gelten insoweit die in üblicher Weise auf ganze Noten gerundeten Dezimalnoten nach Absatz 1 Nr. 3.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

## **§ 12 Zeugnis**

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 5.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Berufsschule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 6 mit den nach § 11 Abs. 1 ermittelten Noten.

(3) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen, sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 11 Abs. 1 ermittelten Endnoten.

(4) Wer an der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat und die Berufsschule verlässt, erhält ein Zeugnis mit den nach § 8 Abs. 2 ermittelten Noten.

## **§ 13 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie bei Fortsetzung des Schulbesuchs einmal wiederholen. Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses kann die Prüfung zusammen mit der Berufsabschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

## **§ 14**

### **Nichtteilnahme, Rücktritt**

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben bereits erbrachte Prüfungsleistungen bestehen. Terminierung und Aufgabenstellung erfolgt durch die Schule mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## **§ 15**

### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### 3. Abschnitt **Prüfung für Schulfremde**

#### **§ 16 Teilnehmer**

Wer das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsschule besucht zu haben, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung ablegen.

#### **§ 17 Zeitpunkt**

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung an den öffentlichen Berufsschulen statt.

## **§ 18**

### **Meldung**

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die Berufsschule zu richten, an der die Prüfung durchgeführt werden soll. Die Meldung von Prüflingen der staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten privaten Schulen erfolgt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und die Zeugnisse über die Berufstätigkeit (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an Prüfungen zum Abschluss der Berufsschule teilgenommen hat,
5. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie über den von ihm in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoff und die hierbei benutzte Literatur.

(3) Für Bewerber, die eine staatlich genehmigte, aber noch nicht staatlich anerkannte private Schule besuchen, kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Bewerber eine Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der einzelnen Bewerber enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

## **§ 19**

### **Voraussetzung für die Zulassung**

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

## **§ 20**

### **Entscheidung über die Zulassung**

Die öffentliche Berufsschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerbern von staatlich genehmigten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche Berufsschule, an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche und die praktische Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen werden. Leitung und Beaufsichtigung der Prüfung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

## **§ 21**

### **Durchführung der Prüfung**

(1) Für die Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 7, 9 bis 11 und 13 bis 15 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkräfte i.S. von § 10 Abs. 6 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule, in der Regel der Berufsschule, an welcher der Bewerber die Prüfung ablegt.
2. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen sowie diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

4. Abschnitt  
**Schlussbestimmungen**

**§ 22 \***  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulversuchsbestimmung "Weiterentwicklung der Lernfeldkonzeption in Berufsschulen und einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen vom 04. August 2002 Az. 41- 6621.00/188 außer Kraft.
- \* In diese Fassung der Schulversuchsbestimmungen sind die mit Schreiben des Kultusministeriums vom 5. Juli 2006 Az. 41-6621.00/211 bekannt gegebenen geltenden Änderungen eingearbeitet. Diese Änderungen gelten ab dem Schuljahr 2006/07 !**

**Die Berufe, für die ab 1. August 2006 neue Ausbildungsordnungen gelten, sind in Fettschrift herausgehoben.**

**Anlage 1**

**BERUFSGRUPPE I**

- Änderungsschneider/Änderungsschneiderin
- Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin
- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik / Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Ausbaufacharbeiter / Ausbaufacharbeiterin
- Bäcker / Bäckerin
- Baustoffprüfer / Baustoffprüferin
- Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin
- Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik / Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik
- Bauzeichner / Bauzeichnerin
- Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin
- Beton- und Stahlbetonbauer / Beton- und Stahlbetonbauerin
- Biologielaborant / Biologielaborantin
- Bodenleger / Bodenlegerin
- Brunnenbauer / Brunnenbauerin
- Bühnenmaler und Bühnenplastiker / Bühnenmalerin und Bühnenplastikerin
- Chemielaborant / Chemielaborantin
- Chemikant / Chemikantin
- Dachdecker / Dachdeckerin
- Drucker / Druckerin
- Eisenbahner im Betriebsdienst / Eisenbahnerin im Betriebsdienst
- Elektroniker / Elektronikerin
- Elektroniker für Automatisierungstechnik / Elektronikerin für Automatisierungstechnik
- Elektroniker für Betriebstechnik / Elektronikerin für Betriebstechnik
- Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme / Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker für Geräte und Systeme / Elektronikerin für Geräte und Systeme

- Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik / Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik
- Elektroanlagenmonteur / Elektroanlagenmonteurin
- Estrichleger / Estrichlegerin
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Fachkraft für Agrarservice
- Fachkraft im Fahrbetrieb
- **Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice**
- Fachkraft für Kreislauf und Abfallwirtschaft
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- **Fachverkäufer für das Lebensmittelhandwerk / Fachverkäuferin für das Lebensmittelhandwerk**
- Fahrradmonteur / Fahrradmonteurin
- Fahrzeuglackierer / Fahrzeuglackiererin
- Fahrzeuginnenausstatter / Fahrzeugausstatterin
- Fassadenmonteur / Fassadenmonteurin
- Feinoptiker / Feinoptikerin
- Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin
- Fertigungsmechaniker / Fertigungsmechanikerin
- Feuerungs- und Schornsteinbauer / Feuerungs- und Schornsteinbauerin
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger / Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
- Fleischer / Fleischerin
- Galvaniseur / Galvaniseurin (neue Berufsbezeichnung ab 01.08.2005: Oberflächenbeschichter / Oberflächenbeschichterin)
- Gebäudereiniger / Gebäudereinigerin
- Gerüstbauer / Gerüstbauerin
- Gestalter für visuelles Marketing / Gestalterin für visuelles Marketing
- Glaser / Glaserin
- Glasveredler / Glasveredlerin

- Gleisbauer / Gleisbauerin
- Hochbaufacharbeiter / Hochbaufacharbeiterin
- Holzbearbeitungsmechaniker / Holzbearbeitungsmechanikerin
- **Holzmechaniker / Holzmechanikerin**
- Industriemechaniker / Industriemechanikerin
- Informationselektroniker / Informationselektronikerin
- Kanalbauer / Kanalbauerin
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker / Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
- Konditor / Konditorin
- Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin
- Kosmetiker / Kosmetikerin
- **Kraftfahrzeugmechatroniker / Kraftfahrzeugmechatronikerin**
- Kraftfahrzeugservicemechaniker / Kraftfahrzeugservicemechanikerin
- Lacklaborant / Lacklaborantin
- Maler und Lackierer / Maler und Lackiererin
- Maschinen- und Anlagenführer / Maschinen- und Anlagenführerin
- Maskenbildner / Maskenbildnerin
- Maßschneider / Maßschneiderin
- Maurer / Maurerin
- Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik / Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Mechaniker für Landmaschinenteknik / Mechanikerin für Landmaschinenteknik
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik / Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Mechatroniker / Mechatronikerin
- Mediengestalter Bild und Ton / Mediengestalterin Bild und Ton
- Mediengestalter für Digital- und Printmedien / Mediengestalterin für Digital- und Printmedien
- **Medizinischer Fachangestellter / Medizinische Fachangestellte**
- Metallbauer / Metallbauerin
- Mikrotechnologe / Mikrotechnologin
- Modenäher / Modenäherin
- Modeschneider / Modeschneiderin

- Modist / Modistin
- Oberflächenbeschichter / Oberflächenbeschichterin
- **Ofen- und Luftheizungsbauer / Ofen- und Luftheizungsbauerin**
- Orthopädieschuhmacher / Orthopädieschuhmacherin
- Parkettleger / Parkettlegerin
- Papiertechnologe / Papiertechnologin
- Pharmakant / Pharmakantin
- Polster- und Dekorationsnäher / Polster- und Dekorationsnäherin
- Produktgestalter Textil / Produktgestalterin Textil
- Produktionsfachkraft Chemie
- Produktionsmechaniker Textil / Produktionsmechanikerin Textil
- Raumausstatter / Raumausstatterin
- Rohrleitungsbauer / Rohrleitungsbauerin
- Rolladen- und Sonnenschutzmechatroniker / Rolladen- und Sonnenschutzmechatronikerin
- Sattler / Sattlerin
- Schilder- und Lichtreklamehersteller / Schilder- und Lichtreklameherstellerin
- Schuhfertiger / Schuhfertigerin
- Siebdrucker / Siebdruckerin
- Spezialtiefbauer / Spezialtiefbauerin
- Steinmetz und Steinbildhauer / Steinmetzin und Steinbildhauerin
- Straßenbauer / Straßenbauerin
- Straßenwärter / Straßenwärterin
- Stuckateur / Stuckateurin
- Systeminformatiker / Systeminformatikerin
- Systemelektroniker / Systemelektronikerin
- Technischer Produktdesigner / Technische Produktdesignerin
- Textillaborant / Textillaborantin
- Textilreiniger / Textilreinigerin
- Teilezurichter / Teilezurichterin
- Tiefbaufacharbeiter / Tiefbaufacharbeiterin
- **Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte**
- Tierpfleger / Tierpflegerin
- Tierwirt / Tierwirtin

- **Tischler / Tischlerin**
- Trockenbaumonteur / Trockenbaumonteurin
- Uhrmacher / Uhrmacherin
- Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik / Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik
- Verfahrensmechaniker für Brillenoptik / Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik
- **Verfahrensmechaniker / Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik**
- Verfahrensmechaniker in der Glasindustrie / Verfahrensmechanikerin in der Glasindustrie
- Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin
- **Verfahrenstechnologe / Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft**
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer / Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin
- Weber / Weberin
- Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin
- Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte
- Zerspanungsmechaniker / Zerspanungsmechanikerin
- Zimmerer / Zimmerin
- Zweiradmechaniker / Zweiradmechanikerin

## **BERUFSGRUPPE II**

- Drogist / Drogistin
- **Fachangestellter / Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung**
- Fachkraft für Kurier- Express- und Postdienstleistungen
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachlagerist / Fachlageristin
- Industriekaufmann / Industriekauffrau
- **Immobilienkaufmann / Immobilienkauffrau**
- Kaufmann / Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann im Einzelhandel / Kauffrau im Einzelhandel
- **Kaufmann / Kauffrau für Dialogmarketing**
- Kaufmann im Gesundheitswesen / Kauffrau im Gesundheitswesen

- **Kaufmann / Kauffrau im Groß- und Außenhandel**
- Kaufmann / Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- **Kaufmann / Kauffrau für Marketingkommunikation**
- Kaufmann für Tourismus und Freizeit / Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- **Kaufmann / Kauffrau für Versicherungen und Finanzen**
- **Medienkaufmann Digital und Print / Medienkauffrau Digital und Print**
- Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau
- **Servicefachkraft für Dialogmarketing**
- Servicefahrer / Servicefahrerin
- Sport- und Fitnesskaufmann / Sport- und Fitnesskauffrau
- Veranstaltungskaufmann / Veranstaltungskauffrau
- Versicherungskaufmann / Versicherungskauffrau
- Verkäufer / Verkäuferin

## Berufsgruppe I (siehe Anlage 1)

## Studentafel Berufsschule

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Religionslehre	1	1	1 <sup>4)</sup>	
Deutsch	1	1	1 <sup>4)</sup>	
Gemeinschaftskunde	1	1	1 <sup>4)</sup>	
Wirtschaftskompetenz	1	1	1 <sup>4)</sup>	
Berufsfachliche Kompetenz <sup>1)</sup> } Projektkompetenz <sup>2)</sup> }	7(8) <sup>3)</sup>	7	7	7
<b>2. Wahlpflichtbereich</b>	2(1) <sup>3)</sup>	2	2	2
Stützunterricht				
Ergänzende Fächer, z.B.				
- Computeranwendung				
- Berufsbezogenes Englisch				
- Sport				
Zusatzqualifikationen				

1) siehe hierzu: Lernfeldübersicht laut jeweiligem Landeslehrplan

Das bisherige Fach Technologiepraktikum ist integriert und soll mit insgesamt 6 (7) Wochenstunden in den 3 (3,5) Ausbildungsjahren unterrichtet werden. Bei Kürzung kann stattdessen Laborunterricht erteilt werden.

In den Bereichen Berufsfachliche Kompetenz und Projektkompetenz kann computerbezogener Unterricht oder Laborunterricht mit insgesamt 3 (3 ½) Wochenstunden in 3 (3 ½) Ausbildungsjahren in Klassenteilung erteilt werden.

2) Die Projektkompetenz ist integrativer Bestandteil des Lernfeldunterrichts. Der Anteil der Projektkompetenz umfasst hiervon ca. ¼.

3) Bei berufsfeld- oder berufsübergreifender Grundstufe werden 8 statt 7 Wochenstunden unterrichtet; der Wahlpflichtbereich reduziert sich auf 1 Woche.

4) Der Unterricht kann bei 3 ½ - jährigen Ausbildungen auf das 3. und 4. Jahr verteilt werden.

**Berufsgruppe II (siehe Anlage 1)**

---

**Studentafel Berufsschule**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

<b>1. Pflichtbereich</b>	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	1	1	1
Gemeinschaftskunde	1	1	1
Berufsfachliche Kompetenz <sup>1)</sup> <u>i.d.R.<sup>2)</sup> mit</u>			
- Schwerpunkt Betriebswirtschaft			
- Schwerpunkt Steuerung und Kontrolle			
- Schwerpunkt Gesamtwirtschaft			
- Schwerpunkt Informationsverarbeitung			
}	8	8	8
Projektkompetenz <sup>1)3)</sup>			
<b>2. Wahlpflichtbereich</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Stützunterricht			
Ergänzende Fächer, z.B.			
- Computeranwendung			
- Berufsbezogenes Englisch			
- Sport			
Zusatzqualifikationen			

---

1) In den Bereichen Berufsfachliche Kompetenz und Projektkompetenz kann pro Klasse computerbezogener Unterricht mit insgesamt 3 Wochenstunden in 3 Ausbildungsjahren in Klassenteilung erteilt werden.

2) Sofern im einschlägigen Landeslehrplan vorgesehen.

3) Die Projektkompetenz ist integrativer Bestandteil des Lernfeldunterrichts. Der Anteil der Projektkompetenz umfasst ca. ¼.

**Baden-Württemberg**

\_\_\_\_\_ (Name der Schule)

**Zeugnis der \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Berufsschule**

Klassenstufe \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_\_ 1. Schulhalbjahr

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

**1. Pflichtbereich**

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

**2. Wahlpflichtbereich**

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel der Schule) \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in

Gesehen!  
Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Für die Berufserziehung der  
Schülerin / des Schülers Mitverantwortliche/r: \_\_\_\_\_

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anmerkungen zum Zeugnismuster:** 1) Typ der Berufsschule bitte eintragen.

**Baden-Württemberg**

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

**Zeugnis der**  
**\_\_\_\_\_ <sup>1)</sup> Berufsschule**

Klassenstufe \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

Verhalten \_\_\_\_\_ Mitarbeit \_\_\_\_\_

**1. Pflichtbereich**

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

**2. Wahlpflichtbereich**

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen:

Versetzt / Er/Sie hat das Ziel der Klasse nicht erreicht.<sup>2)</sup>

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

Gesehen!

Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Für die Berufserziehung der

Schülerin / des Schülers Mitverantwortliche/r: \_\_\_\_\_  
(Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte)

**Notenstufen:**

Verhalten und Mitarbeit: sehr gut = sgt, gut = gut, befriedigend = bfr, unbefriedigend = unbefr

Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anmerkungen zum Zeugnismuster:**

1) Typ der Berufsschule bitte eintragen.

2) Nichtzutreffendes entfällt.

**Baden-Württemberg**



\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

**Abschlusszeugnis  
der \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Berufsschule**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
hat im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen in Ausbildungsberufen nach der Lernfeldkonzeption vom 24. August 2005 Az. 41- 6621.00/208 die oben genannte Berufsschule besucht und die Abschlussprüfung bestanden<sup>2)</sup>/an der oben genannten Berufsschule die Schulfremdenprüfung bestanden<sup>2)</sup>.

**1. Pflichtbereich**

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

*Prüfungsbereiche*

Berufsfachlicher Prüfungsbereich <sup>3)</sup>	_____	_____
Berufsfachlicher Prüfungsbereich <sup>3)</sup>	_____	_____
Berufsfachlicher Prüfungsbereich <sup>3)</sup>	_____	_____
Wirtschafts- und Sozialkunde	_____	_____

**2. Wahlpflichtbereich**

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen: Durchschnittsnote: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in als Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anmerkungen zum Zeugnismuster:**

- 1) Typ der Berufsschule bitte eintragen.
- 2) Nichtzutreffendes entfällt.
- 3) Berufsspezifische Bezeichnung laut Ausbildungsordnung

**Baden-Württemberg**



\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

**Abgangszeugnis  
der \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Berufsschule**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_  
hat im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_  
in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen in Ausbildungsberufen nach der Lernfeldkonzeption vom 24. August 2005 Az. 41- 6621.00/208 den oben genannten Bildungsgang besucht und folgende Leistungen erbracht:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bemerkungen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in als Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anmerkungen zum Zeugnismuster:**  
1) Typ der Berufsschule bitte eintragen.